

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

- 71 Nach § 2a Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes entsprechend der jeweiligen Planungsphase darzulegen. *Vorbemerkungen*

4.1.1 Inhalt und Ziele der Planung

- 72 Ein Unternehmen hat das gesamte Gelände mit dem Zweck erworben, es baulich zu entwickeln und Industrie- bzw. Gewerbebetriebe anzusiedeln. *Ziele*
 Der Bereich soll nach den Vorstellungen des Erwerbers bzw. des Vorhabenträgers deshalb in einen „grünen“ Industriepark umgewandelt werden, in dem nicht nur nachhaltig produziert wird, sondern in welchem auch entsprechende Produkte entstehen.
 Die Gemeinde unterstützt die Entwicklungsziele des Vorhabenträgers, im Rahmen der Konversation den ehemaligen Flugplatz nezugestalten.
- 73 Zur Schaffung von Baurecht für dieses Vorhaben ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ beschlossen worden. *Aufgabe*
 Voraussetzung für die Aufstellung des B-Planes ist eine entsprechende Darstellung im wirksamen FNP.
 Im vorliegenden Fall geht es um die Teil-Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Jänschwalde für den Bereich des ehemaligen Flugplatzes Drewitz.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

- 74 Für die Änderungsflächen sind, neben den einschlägigen Vorschriften des BauGB und des BNatSchG hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung, insbesondere folgende umweltbezogene Vorschriften, Fachplanungen und Informationen zu berücksichtigen.
- 75 Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Baurecht. *Umweltprüfung*
 Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.
- 76 Gemäß § 2 a hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. *Umweltbericht*
- 77 Es können somit bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung grundsätzliche Entscheidungen auch zu Zielen und Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes, wie der Sicherung und Entwicklung von Flächen für den Biotopverbund, dem Schutz von Lebensräumen besonders geschützter Arten oder der Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Konzepten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen werden.
- 78 Gemäß § 1 BBodSchG sowie nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. *Bodenschutz*
- 79 Im Änderungs-Plan-Gebiet ist teilweise Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vorhanden. *Wald*
- 80 Hinsichtlich der Fragen des Immissionsschutzes ist für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG einschlägig. Dabei geht es um die zweckmäßige räumliche Zuordnung von Nutzungen, um schädliche Umweltwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. *Trennungsgrundsatz*
- 81 Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5a BImSchG) hervorgerufene Auswirkungen, so weit wie möglich vermieden werden.

- 82 Mit der Planänderung werden grundsätzlich auch Industrienutzungen ermöglicht, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallV, 12. BImSchV) fallen können und ggf. der Einhaltung von Schutzabständen unterliegen. *Störfallfragen*
 Seitens der KAS-Kommission (Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) werden hierfür für die Planungsebene Abstandsempfehlungen gegeben.
- 83 Zur Bestimmung bestimmter Grenz-, Orientierungs- und Richtwerte für Immissionen aus den unterschiedlichen Quellen wurden verschiedene Rechtsverordnungen und technische Regelwerke und Anleitungen erlassen. *Schallimmissionen*
 Das Beiblatt 1 zur DIN 180051 enthält Orientierungswerte für die städtebauliche Planung und Hinweise für die schalltechnische Beurteilung von Vorhaben.
- 84 Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) der Europäischen Union widmen sich insbesondere dem Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume. *Habitat- und Artenschutz*
- 85 Das Gebiet ist Lebensraum besonders und streng geschützter Tierarten. *Besonderer Artenschutz*
 Der Vorhabenträger hat bei der Planumsetzung die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 2 BNatSchG zu beachten.
- 86 Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung zulassungsfähigen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der besonders bzw. der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können.
- 87 Die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG können nicht in der Abwägung überwunden werden.
- 88 An den nördlichen Geltungsbereich grenzen die Bebauungspläne "Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus - Drewitz, Gemarkung Drewitz", Gemeinde Jänschwalde und "Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus - Drewitz, Ortsteil Grabkow", Nr. 9, Gemeinde Schenkendöbern an. *Beachtung
Maßnahmenflächen*
 Es ist zu prüfen ob zu den Bebauungsplänen dazugehörige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. -flächen in Anspruch genommen werden bzw. Beeinträchtigungen dieser durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.
- 89 Das Bebauungsplangebiet berührt im südöstlichen Teil, insbesondere mit dem geplanten Gleisanschluss, eine gemeinschaftliche Artenschutzmaßnahme vom Landesamt für Umwelt, dem Bundesforst und der LE-B. Die Planungen sind daher soweit anzupassen, dass eine Beeinträchtigung der Ziele der Maßnahme ausgeschlossen ist.
- 90 Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld können hinsichtlich des besonderen Artenschutzes Konflikte mit „relevanten“ Arten nicht ausgeschlossen werden.
- 91 Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die nächstgelegenen befinden sich in einiger Entfernung. *Sonstige
Naturschutzobjekte*
- 92 Es ist bekannt, dass in der Änderungsfläche gesetzlich geschützte Arten und geschützte Biotope bestehen. Sie werden z. B. durch Sandheide, Zwergstrauchheiden, Feldgehölzen, Lesesteinhaufen, o. dgl. repräsentiert und sind nach bisherigen Kenntnissen nur kleinflächig vorhanden. *Geschützte Biotope*
- 93 Bäume und Gehölze bestimmter Qualität außerhalb des Waldes sind nach Maßgabe der Baumschutzverordnung des Landkreises geschützt. *Baum- bzw.
Gehölzschutz*
- 94 Weitere umweltrelevante Schutzausweisungen oder Schutzziele, die das Plangebiet betreffen, sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. *Weitere Schutzobjekte*
- 95 Die umweltrelevanten Grundsätze des LEP HR (G 6.1 und G 8.4) sind von der Planänderung nicht betroffen. *Raumordnung*
- 96 Die vorgenannten Umweltschutzziele werden zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter herangezogen. In welcher Weise diese Ziele bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus den nachfolgenden Beschreibungen und Bewertungen der ermittelten Umweltauswirkungen. *Berücksichtigung*

4.2 Umweltwirkungen

4.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

- 97 Nachfolgend wird für die Änderungsflächen die Ausgangslage aus Umweltsicht dargestellt.
- 98 Regionalgeologisch liegt das Plangebiet im Bereich des Baruther Urstromtales, dessen Sedimente von den Schüttungen des Spreeschwemmfächers überdeckt werden. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Burg - Peitzer Hauptrinne und im Übergang zur Taubendorfer Rinne. *Naturraum*
- 99 Grundlage für die Beurteilung des Ist-Zustandes ist die bestehende Realnutzung.
- 100 Es herrschen im Plangebiet eiszeitlich (diluvial) geprägte Böden mit teilweise Retentionspotenzial vor. *Boden / Fläche*
- 101 Die Änderungsbereiche sind in großen Teilen unversiegelt.
- 102 Die Ertrags- und Produktionsfunktion der landwirtschaftlich genutzten Böden ist auf der Änderungsfläche ohne Bedeutung.
- 103 Böden mit einer besonderen Bedeutung sind von der Planung nicht betroffen.
- 104 Der Grundwasserstand ist insbesondere von Belang, wenn er mit der belebten Bodenschicht in Verbindung steht. Für das Plangebiet ist das nicht der Fall ist. *Wasser*
- 105 Seit ca. 2004/2005 wird das Gebiet durch die bergbauliche Grundwasserabsenkung beeinflusst. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten.
- 106 Bezogen auf die natürliche Verfügbarkeit von Grundwasser ist der Standort als "grundwasserfern" einzuordnen.
- | | |
|--|----------------|
| – Geländehöhe | ca.+75- 80mNHN |
| – vorbergbaulicher Grundwasserstand: | ca.+61,0 mNHN |
| – Grundwasserstand Frühjahr 2020 (im Nordwesten) | ca.+55,0 mNHN |
| – Grundwasserstand Frühjahr 2020 (im Südosten): | ca.+48,0 mNHN |
| – Prognose nachbergbaulicher Grundwasserstand: | ca.+62,0 mNHN |
| – (+/- witterungsbedingte Schwankungen von | ca.1 m). |
- 107 Im Bereich des ehem. Flugplatzes sind keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung bekannt.
Für den Bereich der OL Drewitz ist nur der "Dorfgraben Drewitz" (unsere Nr. H 6.3), zurzeit temporäres Gewässer, mit seinem 5 m Gewässerschutzstreifen zu berücksichtigen.
- 108 Für das Schutzgut Wasser hat das Planänderungsgebiet keine besondere Bedeutung.
- 109 Das Änderungsgebiet wird durch offenes Grasland geprägt, in das die Anlagen des ehemaligen Flugplatzes (Start- und Landebahn, Rollbahnen, Schelter, ...) eingebettet sind. Im Umfeld finden sich Forstflächen und ehemalige Kasernenflächen, die weitgehend bebäumt sind. *Lebensraum
Tier
Pflanzen*
- 110 Als geschützte Biotope sind „Sandtrockenrasen“, „Sandheiden“ und „Vorwälder trockener Standorte“ nachgewiesen.
- 111 Der zu ändernde Bereich besitzt aufgrund der bisherigen extensiven Nutzung und der damit mittlerweile bestehenden Störungsfreiheit aus Sicht der Fauna nur für an die Offenlandschaft gebundene Artengruppen eine vergleichsweise hohe Bedeutung.
- 112 Der Planbereich ist durch eine relativ geringe Vielfalt der Lebensräume und eine relativ große an Arten gekennzeichnet.
- 113 Das Änderungsplangebiet besitzt eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Lebensraum, Tiere und Pflanzen.
- 114 Das Landschaftsbild ist durch die weitläufigen Offenflächen, die in Waldflächen eingebettet sind, geprägt. Vorbelastungen für das Schutzgut Landschaft bestehen durch die wenigen baulichen Anlagen kaum. *Landschaft*
- 115 Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung der Landschaft kann die Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit des Landschaftsbildes im Untersuchungsbereich als mittel bewertet werden. Eine gesonderte Bedeutung des Änderungsbereiches für das Landschaftsbild ist nicht feststellbar.

- 116 Für den Menschen als „Schutzgut“ spielt der Bereich bisher keine wesentliche Rolle, da *Mensch*
Siedlungsflächen nicht unmittelbar betroffen sind.
- Siedlungen befinden sich in einer Entfernung von mehr als 800 m.
- 117 Im Änderungsbereich befinden sich keine landschaftlichen Strukturen mit besonderem
Erholungswert. Er ist für die Erholung ohne wesentliche Bedeutung.
- 118 Vorbelastungen für den Menschen als Schutzgut sind nicht erkennbar.
- 119 Für die Arbeits- und die Lebensraumfunktion oder für die Erholung spielt der Änderungs-
bereich keine Rolle.
- 120 Das Klima weist im gesamten Stadtgebiet keine Besonderheiten im Plangebiet auf. Es
herrscht stärker kontinental beeinflusstes ostdeutsches Binnenklima. Vom Plangebiet
selbst gehen derzeit keine Schadstoffemissionen aus. Wirksame Ausgleichsfunktionen
(wie Luftreinhaltung oder Kaltluftproduktion) sind dem Bereich nicht zuzuschreiben, da
der Raum nicht entsprechend belastet ist.
- 121 Denkmale sind auf der Änderungsfläche nicht vorhanden. Bauliche Kulturdenkmäler be-
finden sich ausschließlich innerhalb der Ortslagen.
- 122 Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des
Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Branden-
burgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I, S. 215)
bekannt. Denkmale übriger Gattung oder deren Umgebung sind nicht betroffen.
- 123 Von den vielfältigen Wechselwirkungen sind im Zusammenhang mit Windprojekten ins-
besondere die zwischen den Schutzgütern „Boden – Wasser – Lebensraum / Pflanzen /
Tiere – biologische Vielfalt“ sowie „Lebensraum - Landschaft – Mensch / Erholung“ von
Bedeutung.
- Im vorliegenden Fall sind hier allerdings keine besonderen Bedingungen zu erkennen.

4.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

- 124 Die Umweltprüfung im Rahmen der Abarbeitung der so genannten Eingriffsregelung wird
auf die Schutzgüter konzentriert, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.
- 125 Zusätzlich sind die Auswirkungen an durch die Abwägung nicht ohne Zustimmung von
Behörden überwindbare gesetzliche Vorgaben zu prüfen.

4.2.2.1 Bindende Vorgaben

- 126 Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch die Bauleitplanung grundsätzlich nicht her- *Artenschutz*
vorgefordert.
- Solche können erst mit der Realisierung von Vorhaben entstehen. Dennoch sind die ent-
sprechenden Fragestellungen im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten. Es ist mit der
für die jeweiligen Planphase angemessenen Tiefe zu prüfen, ob die Umsetzung der Pla-
nungen an den Fragen des besonderen Artenschutzes scheitern muss oder ob die Kon-
flikte überwindbar sind.
- 127 Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere spielt der besondere Artenschutz eine herausragende
Rolle. Die Lebensraumfunktionen für besonders geschützte Tierarten können durch die
Realisierung von Industrieprojekten erheblich betroffen sein.
- 128 Die Notwendigkeit konkreter Artenschutzmaßnahmen wird zum gegebenen Zeitpunkt vor- *Maßnahmen*
habenbezogen überprüft. *Artenschutz*
- Im Rahmen der hier vorliegenden Planung erfolgt unter Beachtung der Planungsebene
FNP aber zunächst eine Vorprüfung mit der Fragestellung, ob gegebenenfalls beste-
hende artenschutzrechtliche Konflikte überwunden werden können.
- 129 Für die erforderliche Inanspruchnahme von Forstfläche ist ein adäquater Ausgleich erfor- *Waldersatz*
derlich. Es ist von einem Waldersatz im Verhältnis von 1:1 auszugehen.

- 130 Im Rahmen der weiteren Planung wäre zu prüfen, ob statt einer Aufforstung, die ja in der Regel mit einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden ist, auch Umbaumaßnahmen vorhandener intensiv genutzter Forstflächen eine Alternative wären. Damit kann u. U. Wald besser auf den Klimawandel vorbereitet und Ackerflächen geschont werden. Denkbar wäre auch eine Kombination von Waldumbau und Ersatzaufforstung.
- 131 Schutzgebiete sind durch die geänderten Darstellungen im FNP nicht betroffen. *Schutzobjekte*
Geschützte Biotope würden, wenn die entsprechenden Flächen nicht als solche erhalten werden können, durch die geplante bauliche Nutzung zerstört.
- 132 Fragen des Gehölzschutzes werden durch die Planungsebene FNP nicht unmittelbar berührt. Eine konkrete Auseinandersetzung ist erst in den nachfolgenden Planungsphasen möglich.

4.2.2.2 Schutzgüter der Eingriffsregelung

- 133 Bezogen auf den Änderungsbereich und die beabsichtigte Industrienutzung sind immissionschutzrechtliche Belange insbesondere durch *Mensch*
- zu erwartenden Auswirkungen durch Geräuschemissionen
 - Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Straße, Schiene) und
 - ggf. durch luftverunreinigende Emissionen wie Luftschadstoffe, Staub und Geruch
- berührt.
- 134 Eine Industrienutzung kann grundsätzlich mit einer Lärmentwicklung verbunden, die im Nahbereich nicht unerhebliche Schallpegel erreichen kann.
- 135 Durch Industriebauten, die zudem allgemein weit sichtbar sind, kommt es zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft. Die Natürlichkeit geht verloren.
- 136 Auf Grund der gewählten Abstände zu Siedlungsflächen sind allerdings keine erheblichen Überschreitungen von Immissionsrichtwerten zu erwarten.
- 137 Die Auswirkungen auf den Menschen als so genanntes „Schutzgut“ können unter bestimmten Umständen ohne Gegenmaßnahmen erheblich sein.
Das kann insbesondere auf die Arbeitsbedingungen zutreffen. Für die Wohnbevölkerung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
- 138 Das Umfeld des geplanten Industrieparks wird durch Wald geprägt. Nur aus den Offenflächen heraus sind hohe bauliche Anlagen über weite Entfernungen sichtbar. *Landschaft*
- 139 Die Beeinträchtigungen der Landschaft durch weit sichtbare Anlagen werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.
- 140 Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind insgesamt gesehen erheblich.
- 141 Mit der Umsetzung der Planung werden im Änderungsbereich naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen oder Lebensräume von Tier- oder Pflanzenarten verloren gehen. *Lebensraum
Tiere und Pflanzen
Vielfalt*
- 142 Mit der Realisierung der Planung werden die bestehenden Offenlandlebensräume nahezu vollständig beseitigt.
- 143 Es sind auf Grund der Großflächigkeit der konkreten Veränderungen bei der Planumsetzung erheblichen Beeinträchtigungen der Vielfalt an Lebensräumen und Arten zu erwarten.
- 144 In der Summe stellt die Beanspruchung von Biotopstrukturen und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen ohne Gegenmaßnahmen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar.
- 145 In der Summe wird die Realisierung eines Industrieparks zu einer Neuversiegelung von Böden führen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird auf den betroffenen Flächen reduziert. *Boden*
Im Vergleich zur Gesamtgröße eines Änderungsbereiches ein großer Anteil der ausgewiesenen Fläche in Anspruch genommen.
- 146 Bei der Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen sind die bestehenden Vorbelastungen (wie z. B. bestehende Versiegelungen oder sonstige Bodenbelastungen) zu berücksichtigen.
- 147 Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind unerheblich.
- 148 Oberflächengewässer werden nicht berührt. *Wasser*



- Das Grundwasser ist wegen des bestehenden Grundwasserabstandes nicht betroffen. Die Versickerung von Niederschlagswasser kann weiterhin gewährleistet werden.
- 149 Auf Grund der großflächigen Eingriffe ist mit nachhaltigen Verschlechterungen des Lokalklimas auszugehen. Ggfls. werden Schadstoffe durch den Betrieb erzeugt. *Klima / Luft*
- 150 Durch die Planung sind keine bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale betroffen. Baudenkmale in umliegenden Ortschaften können kaum berührt werden. *Denkmale*
- 151 Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer landschaftsraumtypischer Wechselbeziehungen sind im Änderungsbereich nicht auszuschließen. *Wechselwirkungen*
- 152 Für den Änderungsbereich ergibt sich die "Nullvariante" auf Grund der bisherigen Darstellungen im wirksamen FNP. *Auswirkungen bei Verzicht*
- Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Änderungsbereich als Fläche für den Luftverkehr dargestellt.
- Der Flugbetrieb ist aufgegeben worden. Ohne Planänderung wäre keine andere Nutzung möglich. In der Folge würde sich die noch bestehende Offenlandschaft schrittweise in einen Wald umwandeln.
- 153 Die in der Bestandserfassung dargestellte Situation würde sich mittelfristig grundsätzlich zum Nachteil der an die Offenlandschaft gebundenen Arten wandeln

4.2.3 Maßnahmen

- 154 Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht die Möglichkeit, Regelungen zu treffen, die der Vermeidung, der Minderung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen. *Grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten Optionen bei F-Plan*
- Nach § 5 Abs. 2 BauGB können in einem Flächennutzungsplan insbesondere Flächen dargestellt werden:
- für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen,
 - Grünflächen, ;
 - mit Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
 - für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
- Weiterhin können Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.
- 155 Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich dargestellt, die die sonstigen Umweltschutzgüter betreffen.
- 156 Auf der FNP-Ebene selbst sind keine Darstellungen von konkreten Maßnahmen möglich. Es können lediglich entsprechende Flächen dargestellt werden.

4.2.3.1 Vermeidung / Minderung

- 157 Störungen der Einwohner naher Ortschaften durch Immissionen werden durch den bestehenden Abstand zu den Wohngrundstücken minimiert.
- 158 Zusätzlich zur Wahl relativ großer Abstände, sind weitere Reduzierungen der Schallbelastungen zu erzielen, wenn entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Vorhabenrealisierung konsequent durchgeführt werden.
- 159 Zur Minderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen u. a. Maßnahmen möglich
- Erhalt von Grünflächen
 - Begrenzung der Versiegelung / nur Teilversiegelung
 - Sicherung Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort
 - Naturnahe Begrünung von Flächen bzw. von Gebäuden

4.2.3.2 Eingriffsbewertung

- 160 Mit der Planumsetzung kommt es nach gegenwärtigem Kenntnisstand trotz der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen für folgende Schutzgüter
- Boden / Fläche
 - Lebensraum/Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Artenschutz
 - Landschaft

4.2.3.3 Ausgleichsmaßnahmen

- 161 In einem FNP werden keine konkreten Maßnahmen zum Ausgleich oder zum Ersatz dargestellt. Solche sind in den nachfolgenden Planungsebenen zu bestimmen.
Die Gemeinde kann davon ausgehen, dass solche Maßnahmen grundsätzlich machbar sind. *Ausgleich / Ersatz*
- 162 Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter können grundsätzlich natürlich miteinander kombiniert werden. In der Regel wirken sich konkrete Maßnahmen nicht nur auf ein einzelnes Schutzgut aus. *Kombination und Bündelung von schutzgutbezogenen Maßnahmen*
- 163 Betriebsintegrierte Maßnahmen haben zur Reduzierung der Beeinträchtigungen der Landwirtschaft Vorrang vor der dauerhaften Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen.
Solche Maßnahmen bewegen sich in der Spanne zwischen der Extensivierung von Dauergrünland (oder von anderen Maßnahmen der Extensivierung von bisher intensiv genutzten Flächen) bis hin zur Anlage von Feldgehölzen und Hecken.
Auch kommt die Inanspruchnahme von bisher ungenutzten Flächen mit einem geringen Wert für Natur und Landschaft in Frage.
Vorzug betriebsintegrierte Maßnahmen
- 164 Zum Ausgleich für die tatsächliche Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden ist das Entsiegeln von entsprechenden Flächen im Verhältnis 1:1 die „erste Wahl“. *Boden
Entsieglung*
- 165 Wenn Potenziale für eine Entsieglung nicht verfügbar sind, kann ein Ausgleich auch durch das Aufwerten von (möglichst minderwertigen) Flächen realisiert werden. *Aufwertung von Bodenflächen*
- 166 Dazu können intensiv genutzte Böden zukünftig einer deutlich geringeren Nutzungsintensität zugeführt werden. Auf die Nutzung von Flächen kann natürlich auch ganz verzichtet werden. Flächen mit geschädigten Bodenfunktionen können auch regeneriert werden.
- 167 Der erforderliche Ausgleich zum Lebensraum und in diesem Zusammenhang auch zum besonderen Artenschutz erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches auf geeigneten Flächen. *Lebensraum
Tiere/Pflanzen
biologische Vielfalt
Artenschutz*
- 168 Einige Ausgleichsmaßnahmen, wie Pflanzungen werden sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken, sodass ein Teil der Beeinträchtigungen reduziert wird. *Landschaftsbild*
- 169 Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen zumindest vorrangig nah am Eingriffsort d. h. im Plangebiet durchgeführt werden. Das wird im vorliegenden Fall nur teilweise möglich sein, wenn auf die geplante bauliche Entwicklung nicht teilweise verzichtet werden soll. *Ausgleich intern*
- 170 Der Großteil der Ausgleichsmaßnahmen ist also außerhalb des Plangebietes zu erbringen. *Ausgleich extern*
- 171 Im Rahmen der Flächennutzungsplanung können aktuell die externen Flächen für den Ausgleich noch nicht benannt werden.
Die Lokalisation ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die Ergebnisse werden, soweit das Gemeindegebiet betroffen ist in den FNP als Maßnahmenflächen übernommen.
- 172 Grundsätzlich bestehen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dann folgende Möglichkeiten der Sicherung der externen Maßnahmen
- durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen z. B. auf Flächen in einem zugeordneten Ausgleichs-B-Plan
 - vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des § 11 BauGB

- das Treffen von sonstigen geeigneten Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen

173 Welcher Weg konkret gewählt wird, wird den nachfolgenden Planungsebenen überlassen.

4.3 Zusätzliche Angaben

- 174 Echte Standortalternativen, die die Umweltauswirkungen nennenswert reduzieren und die zugleich die Ziele der Planung sichern könnten, gibt es im Gemeindegebiet nicht. Das ist darin begründet, dass die gewählten Flächen
- einen hinreichenden Abstand zu Grundstücken mit einer Wohnnutzung einhalten
 - nicht zu einer Überlastung des Raumes durch Nutzungskonflikte führen.
- Alternativprüfung Standort*
- 175 Die Alternative, am Standort weitere großflächige Freiflächen-PV-Anlagen zu ermöglichen, würde den Planungszielen widersprechen. Insbesondere würden kaum Arbeitsplätze geschaffen werden.
- Auch mit einer Freiflächen-PV-Anlage würde sich der Ist-Zustand ändern und für einen Teil des Arteninventars könnten der Lebensraum nicht erhalten werden.
- Freiflächen-PV-Anlagen*
- 176 Die Alternative, die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie auf der Fläche des Kraftwerksgeländes Jänschwalde mit bereits vollständig vorhandener Infrastruktur und Erschließung kann nicht Gegenstand der Planungen der Gemeinde sein. Das Kraftwerksgelände liegt (anders als der Name vermuten lässt) nicht im Hoheitsgebiet von Jänschwalde.
- Nutzung Kraftwerksgelände Jänschwalde*
- 177 Im Zuge der Umweltprüfung zu den bereits laufenden B-Plan-Verfahren wurden Fachgutachten für das Änderungsgebiet erstellt.
- Die vorgenannten Unterlagen sind für die Planungsebene FNP ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln.
- Methode der Umweltprüfung*
- 178 Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen zur Überwachung auf FNP-Ebene nicht erforderlich sind. Erhebliche Umweltauswirkungen lassen sich durch geeignete, vorhabenbegleitende Maßnahmen vermeiden, verringern und ausgleichen.
- Monitoring*
- 179 Im Rahmen der Überwachung der Umweltmaßnahmen ist allgemein das Einhalten der umweltrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und zu sichern.
- 180 Dazu gehören folgende Elemente
- Herstellungskontrolle
 - Funktions- und Erfolgskontrolle
- 181 Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Jänschwalde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Industriepark auf dem Flugplatzteil der ehemaligen militärischen Liegenschaft ermöglicht. i
- Das Schaffen von Arbeitsplätzen und die Sicherung von Steuereinnahmen liegt im öffentlichen Interesse
- Der im wirksamen FNP als Fläche für den Luftverkehr dargestellte Bereich wird entsprechend als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.
- 182 Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine unterschiedliche Betroffenheit der Schutzgüter durch die geplante Nutzung festgestellt.
- Ohne Gegenmaßnahmen könnten die insbesondere die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Boden, Landschaft, Lebensraum, Tiere und Pflanzen, erheblich beeinträchtigt werden.
- Es wird ein positiver Beitrag zum Klimaschutz ermöglicht.
- Auswirkungen*
- 183 Im Rahmen der parallellaufenden Aufstellung des Bebauungsplanes für den Standort werden die erforderlichen Maßnahmen grundsätzlich festgelegt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.
- Artenschutz*
- Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG können durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Vorhabenrealisierung vermieden werden.
- Die Planumsetzung muss nicht grundsätzlich am Artenschutz scheitern.
- 184 Grundsätzlich sind die sonstigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nach derzeitigem Kenntnisstand ausgleichbar.

- 185 Eine detaillierte Eingriffsermittlung und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung - bzw. der nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Verfahren erfolgen.
- 186 Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bisher keine Stellungnahmen eingeholt oder Fachbeiträge erarbeitet.

5 Anhang

5.1 Flächenbilanz

187	Flächenkategorie	Bestand (ha)	Planung (ha)	Bilanz (ha)
	Gewerbliche Baufläche	10	221	+211
	Sonderbaufläche „Freizeit und Sport“	0	6	+6
	Fläche für den Luftverkehr	222	0	-222
	Grünfläche	5	0	-5
	Fläche für den Wald	4	14	+10
	Summe	241	241	± 0